

# Statuten des Vereins „TU Austria“

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „TU Austria“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Leoben und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Ein Tätigwerden innerhalb der europäischen Union ist zulässig.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht ausgeschlossen.

## § 2: Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, unterstützt die technischen Universitäten in Erfüllung ihrer Zwecke und im Rahmen der Gemeinnützigkeit die technisch-naturwissenschaftliche Forschung und Lehre in Österreich.

## § 3: Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

- a) Einrichtung einer Koordinationsstelle;
- b) gemeinsamer Auftritt national und international;
- c) Koordination bei der Beschaffung von teurer Infrastruktur;
- d) Förderung gemeinsamer Forschungsanliegen;
- e) Abstimmung der Lehrangebote;
- f) Entwicklung und Vertretung gemeinsamer Positionen gegenüber öffentlichen Stellen, anderen Forschungs- und tertiären Bildungseinrichtungen;
- g) Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks wie zum Beispiel
  - 1) Vorträge,
  - 2) Kongresse,
  - 3) Klausuren,
  - 4) sonstige Veranstaltungen.

## § 4: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Erträge aus Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks;
- c) private und öffentliche Spenden, Förderungen, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendung;
- d) Erträge aus der Vermögensverwaltung des im Verein befindlichen Vermögens;
- e) sonstige Einnahmen und Erträgnisse einschließlich Sponsorgelder und Werbeeinnahmen im Rahmen des begünstigten Vereinszwecks;
- f) Einsatz von Erfüllungsgehilfen zur unmittelbaren Erfüllung des begünstigten Zwecks.

Das Vereinsvermögen ist jedenfalls ausschließlich für die Vereinszwecke zu verwenden.

## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Generalversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende jedes Kalendervierteljahres erfolgen. Er muss der Generalversammlung mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der freiwillige Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Generalversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Ausschluss ist dabei an keinen bestimmten Termin gebunden. Als grobe Verletzung von Mitgliederpflichten gilt jedenfalls, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.  
Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nichts zurückerhalten.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten sowie die Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu zahlen.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Koordinationsstelle (§ 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und die Schlichtungseinrichtung (§ 16).

## **§ 9: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VereinsG). Universitäten als Vereinsmitglieder werden in der Generalversammlung durch deren amtierende/n Rektor/in vertreten.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen oder auf Beschluss einer / eines gerichtlich bestellten Kuratorin / Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) statt. Die außerordentliche Generalversammlung hat längstens innerhalb vier Wochen ab dem Einlangen des entsprechenden Verlangens stattzufinden.
- (4) Zur ordentlichen und zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. In den Fällen des § 21 Abs. 5 VereinsG und § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten ist die außerordentliche Generalversammlung durch eine/n der beiden Rechnungsprüfer/innen, in den Fällen des § 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten durch die/den gerichtlich bestellten Kurator/in unverzüglich einzuberufen.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Arbeitstage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Beschlüsse, mit Ausnahme des Auflösungsbeschlusses, können auch schriftlich oder elektronisch als Umlaufbeschluss gefasst werden. Als abgegebene Stimmen zählen in diesem Fall alle binnen zehn Kalendertagen ab Zustellung des Antrags in der Koordinationsstelle eingelangten, vom jeweiligen Stimmberechtigten übermittelten Briefe, Faxe oder E-Mails. Es gelten die Konsensquoten gemäß Abs. 8.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre statuten- oder satzungsmäßigen Organe vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn diese statutenmäßig einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist.

- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz führt die Präsidentin / der Präsident. Bei Verhinderung übernimmt die / der erste Stellvertreter/in den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis sechs von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern, zumindest aber einer/einem Präsidentin/Präsidenten und deren/dessen zwei Stellvertreter/innen, einer/einem Kassier/in und einer/einem Schriftführer/in. Dem Wahlvorschlag für die Wahl der/des Präsidentin/Präsident und deren/dessen zwei Stellvertreter/innen haben jedenfalls die amtierenden Rektor/inn/en der drei technischen Universitäten Österreichs anzugehören.
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstands beginnt stets am 01.07. für die Dauer eines Jahres, jedenfalls aber bis zur Wahl des neuen Vorstands. Verliert ein Vorstandsmitglied während der laufenden Funktionsperiode die Funktion einer/eines amtierenden Rektorin/Rektors einer technischen Universität, so behält sie/er dennoch ihre/seine Funktion im Vorstand bis zum Ablauf dieser Funktionsperiode. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied, welches der Universität des ausscheidenden Vorstandsmitglieds angehört, zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Der Vorstand wird von der Präsidentin / vom Präsidenten, bei Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter/innen, schriftlich oder mündlich einberufen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die Präsidentin / der Präsident. Bei Verhinderung übernimmt die/der erste Stellvertreter/in den Vorsitz.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers bzw. im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands mit Wahl des neuen Vorstands wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Voranschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- g) Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Unterstützung der Zusammenarbeit der technischen Universitäten.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Präsidentin / der Präsident vertritt – gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied – den Verein rechtsverbindlich nach außen. Im Falle der Verhinderung der Präsidentin / des Präsidenten sind seine beiden Stellvertreter/innen gemeinsam zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Zur passiven Vertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied allein befugt.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können nur durch die Präsidentin / den Präsidenten des Vereins nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand erteilt werden.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Präsidentin / der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die Präsidentin / der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der / Die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der / Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

#### **§ 14: Die Koordinationsstelle**

- (1) Zur administrativen Unterstützung aller Aktivitäten des Vereins kann eine als „Generalsekretariat“ bezeichnete Koordinationsstelle eingerichtet werden.
- (2) Die Mitarbeiter/innen der Koordinationsstelle können Angestellte des Vereines sein.
- (3) Die Leiterin / der Leiter der Koordinationsstelle führt als „Generalsekretär/in“ nach Maßgabe der Weisungen des Vorstands und unter dessen Aufsicht die laufenden Geschäfte des Vereins. Zudem unterstützt sie/er die Generalversammlung und den Vorstand bei der Ausübung ihrer Funktionen.

#### **§ 15: Rechnungsprüfer/innen**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstands gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem anderen Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, und müssen unabhängig und unbefangen sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/inne/n die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Prüfbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/inne/n und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

#### **§ 16: Schlichtungseinrichtung**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht

der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum / zur Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht vorher beendet worden ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichtes kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO eingerichtet wird.

### **§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### **§ 18: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

- (1) Bei jeder Form der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei für Zwecke der „technisch-naturwissenschaftlichen Forschung und Lehre in Österreich“ verwendet werden und dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.
- (2) Sollte die durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötige Vermögensabwicklung in dieser Form nicht mehr möglich sein, die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß §§ 34 ff BAO dadurch nicht mehr erfüllt sein oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, so ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.